

Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Steinburg
vom 10. Oktober 2000

Änderungsdaten:

1. § 2, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 13.12.2005 (Inkrafttreten am 01.01.2006)
2. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 15.12.2008 (Inkrafttreten am 01.02.2009)
3. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 26.08.2010 (Inkrafttreten am 01.10.2010)
4. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 20.08.2013 (Inkrafttreten am 01.10.2013)
5. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 19.12.2014 (Inkrafttreten am 01.02.2015)
6. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 16.04.2018 (Inkrafttreten am 01.05.2018)
7. § 2 und § 8, geändert durch Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 23.03.2022 (Inkrafttreten am 02.05.2022)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. 1 S. 1690) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 400) und des § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Neufassung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Steinburg sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,60 Euro.

2. PKW-Taxi: Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T1) 2,50 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T2) 1,90 €/km

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T1N) 2,60 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T2N) 2,00 €/km

3. Großraumtaxi: Fahrten mit mehr als 5 Fahrgästen:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T3) 2,90 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T4) 2,30 €/km

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis 3 000 m Fahrtstrecke (T3N) 2,90 €/km
- über 3 000 m Fahrtstrecke (T4N) 2,40 €/km

4. Der Tarif Großraumtaxi ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die laut Ziffer 12 des Fahrzeugscheines bzw. laut Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze (einschließlich Fahrer) haben und wenn tatsächlich mehr als 5 Fahrgäste befördert werden.
5. Wartezeiten werden mit 40,00 €/Stunde berechnet.
6. Die Anfahrt zum/zur Besteller/in einer Taxe erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 7 eine abweichende Regelung trifft.
7. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller (TA) erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist, wenn die Fahrt nicht zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, ein Preis von 1,80 €/km zu berechnen. Zeitpreise sind nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer*in ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller*in gemeldet hat.

§ 3

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 4

Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Weg- und Wartezeiten nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 5

Ausfall der Taxe

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch das Verschulden des/der Taxenfahrers/-fahrerin unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Bezahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 6

Entrichtung des Fahrpreises

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten.
In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Taxenfahrer/in die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen.
- (3) Bei Störung des Taxameters wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenden Strecke berechnet. Der/die Taxenfahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 7

Mitführung der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 01.06.2022 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 PBefG Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.113,00 Euro) geahndet.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg in der Neufassung vom 20. Dezember 1990 mit den Änderungen vom 01. Juli 1991, 06. August 1991 und 15. Juni 1994 außer Kraft.

Kreis Steinburg
Der Landrat
In Vertretung
gez. Naudiet
Erster Stellvertreter
des Landrates